

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b08867d4-85d1-3101-9386-bc0f8b5c7b6c>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 43 JArbSchG - Freistellung für Untersuchungen

¹Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. ² Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

